

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 1986 ohne mündliche Verhandlung in Berlin durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , den Richter M e i n h a r d t und die Richterin G e i g e r - N i e t s c h sowie die ehrenamtlichen Richter S t r a s s e r und G e h r k e n für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 21. Februar 1986 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

-2-



-2-

G r ü n d e :

I

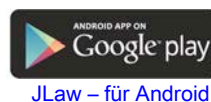
Streitig ist der Rentenbeginn aus Beiträgen, die für Beschäftigungszeiten iS von § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) gemäß § 10 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) nachentrichtet worden sind.

Die Beklagte gestattete dem 1912 geborenen, in Israel lebenden Kläger auf seinen Antrag vom Februar 1975 die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG sowie nach Art 2 § 40a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG). In einem informatorischen Schreiben vom Juli 1977 wies sie ihn gemäß ihrer damaligen Rechtsauffassung nicht auf die Nachentrichtungsmöglichkeit für nach § 16 FRG anerkannte Beschäftigungszeiten hin. Der Kläger zahlte Beiträge nur für die ihm bezeichneten Zeiten und erhielt ab 1. Februar 1975 eine - bis Ende des Monats ruhende - Rente wegen Berufsunfähigkeit zugebilligt, die lediglich mit rund 70 vH der Inlandsrente ausgezahlt wurde. Ab 1. November 1977 bezieht der Kläger Altersruhegeld.

Im September 1981 beantragte er unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14. Mai 1981, SozR 5070 § 10 Nr 16, ihm die Nachentrichtung auch für die Zeiten nach § 16 FRG zu gestatten. Dem gab die Beklagte statt und setzte nach Eingang der entsprechenden Beiträge das Altersruhegeld ab 1. Oktober



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3-

1981 neu fest, da der Antrag im Vormonat gestellt worden sei. Der Kläger begehrte ohne Erfolg die höhere Rente bereits ab März 1975 (Bescheid vom 28. Mai 1982, Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 1983).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Juli 1983), das Landessozialgericht (LSG) hat die vom SG zugelassene Berufung zurückgewiesen und - nach vom Kläger angenommenen Teilanerkennnis der Beklagten - die Klage gegen den die Rente wegen Berufsunfähigkeit ab dem 1. Januar 1977 neu feststellenden Bescheid vom 6. Januar 1986 abgewiesen (Urteil vom 21. Februar 1986). Das LSG hält den vier Jahre rückwirkenden Beginn der erhöhten Rente auf der Grundlage von § 44 Abs 4 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) für rech- tens. Diese Vorschrift sei auf einen sozialrechtlichen Herstel- lungsanspruch wegen einer Falschinformation entsprechend anzu- wenden, weil es hierbei wie bei der Rücknahme eines rechtswidri- gen belastenden Verwaltungsaktes um die Korrektur zu Unrecht versagter Leistungen gehe. Für die Rückwirkung nachentrichteter Beiträge aufgrund von Treu und Glauben gelte das gleiche.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 44 Abs 4 SGB 10. Ergebe sich ein rückwirkender Zahlungsbeginn aus Treu und Glauben, dann müsse ein Antragsteller so gestellt werden, als ob er von vornherein richtig belehrt worden wäre und dementsprechend gezahlt hätte. Gegen einen rechtswidrigen Bescheid könne ein Rechtsmittel eingelegt werden. Diese Möglichkeit bestehe aber nicht, wenn ein Antragsteller sein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Verhalten auf eine unzutreffende Auskunft des Versicherungsträgers abgestellt habe.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen zu ändern
und die Beklagte unter Änderung der
angefochtenen Bescheide zu verurteilen,
die neu festgestellte Rente wegen
Berufsunfähigkeit auch vom 1. März 1975
bis 31. Dezember 1976 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet; die Beklagte ist nicht verpflichtet, ihm die erhöhte Rente auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1977 zu gewähren.

Zwischen den Beteiligten ist nur die Frage streitig, ab wann die im Bescheid vom 6. Januar 1986 wegen weiterer aufgrund von § 10 WGSVG nachentrichteter Beiträge neu festgestellte Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen ist; daß der Nachentrichtung für den Rentenbeginn unbeschadet des Art 4 § 2 Abs 1 und 2 WGSVÄndG aus



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



5-

Gründen von Treu und Glauben eine Rückwirkung zukommt (vgl dazu SozR 5075 Art 4 § 2 Nr 2; Urteil vom 20. Juni 1985 - 11a RA 19/84 -), zieht die Beklagte nicht (mehr) in Zweifel. Anders als in den bisherigen Entscheidungen des Senats ist der Rückwirkungszeitraum als Streitgegenstand hier nicht auf den 1. Januar 1977 begrenzt; damit ist zu entscheiden, ob er und bejahendenfalls aufgrund welcher Rechtsnormen er zu begrenzen ist.

Der Senat hält eine Begrenzung der Rückwirkung auf den 1. Januar 1977 für rechtens. Einer weiteren über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Leistung steht § 44 Abs 4 SGB 10 entgegen.

Allerdings ist diese Vorschrift nicht unmittelbar anzuwenden. § 44 Abs 4 Satz 1 SGB 10 schreibt vor, daß Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht werden, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist. Die hier erlassenen Neufeststellungsbescheide vom 28. Mai 1982 und 6. Januar 1986 enthalten keine Rücknahme eines früheren Verwaltungsaktes, bei dem es sich gemäß § 44 Abs 1 Satz 1 SGB 10 um einen rechtswidrigen nicht begünstigenden handeln müßte. Der die Rente wegen Berufsunfähigkeit bewilligende Bescheid vom 24. Oktober 1977 ist bei seinem Erlaß nicht rechtswidrig gewesen, weil damals noch keine Beiträge für Beschäftigungszeiten iS des § 16 FRG nachentrichtet waren. Erst als die weiteren Beiträge nachentrichtet wurden, hat die Beklagte die Rente aufgrund von Art 4 § 2 WGSVändG neu feststellen müssen. Daß dabei der Nachentrichtung



-6-

- nach Treu und Glauben - Rückwirkung für den Rentenbeginn beizulegen war (vgl. SozR 5070 § 10 Nr 16; 5075 Art 4 § 2 Nr 2), konnte den ersten Rentenbescheid vom 24. Oktober 1977 nicht als schon bei seinem Erlaß rechtswidrig erscheinen lassen.

Gleichwohl ist es gerechtfertigt, die in § 44 Abs 4 SGB 10 für eine rückwirkende Erbringung von Sozialleistungen festgelegte zeitliche Grenze von vier Jahren auch in einem Falle wie dem vorliegenden, in dem die Nichtgewährung in der Vergangenheit auf keinem die Rentenleistung zu Unrecht ablehnenden Verwaltungsakt, sondern auf einem sonstigen rechtswidrigen Verhalten des Leistungsträgers beruhte, für verbindlich zu halten. Dies fordert der in § 44 Abs 4 Satz 1 SGB 10 zum Ausdruck gekommene Grundgedanke, nach dem eine nachträgliche Leistungserbringung durchweg auf diesen Endpunkt begrenzt werden soll.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 44 Abs 4 SGB 10 wird deutlich, daß der Gesetzgeber die Begrenzung rückwirkender Leistungen auf prinzipiell vier Jahre bewußt in dieser Vorschrift verankert hat. Ausgangspunkt dafür war die Entscheidung des BSG vom 4. Dezember 1974 (BSGE 38, 224 = SozR 2200 § 29 Nr 2), daß bei rückwirkender Aufhebung eines bindenden Ablehnungsbescheides unter bestimmten Umständen auch die die Unterbrechung der Verjährung beendigende Wirkung des Ablehnungsbescheides beseitigt werde und die durch den Rentenanspruch eingetretene Unterbrechung der Verjährung daher weiterlaufe. Demgegenüber hatte der erkennende Senat gemeint, auch bei einer Neufeststellung nach bindender Rentenablehnung verjähre der Rentenanspruch, und deswegen den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7-

Großen Senat des BSG (GS) angerufen; dessen Entscheidung zu dieser Frage entfiel infolge des Inkrafttretens von § 44 SGB 10 am 1. Januar 1981 (GS, Beschluß vom 15. Dezember 1982, BSGE 54, 223 = SozR 1300 § 44 Nr 3). Unter Hinweis auf die BSG-Entscheidung vom 4. Dezember 1974 aaO ist in der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem jetzigen § 44 Abs 4 SGB 10 ausgeführt (BT-Drucks 8/2034, S 34), der Vierjahreszeitraum, der der Verjährungsfrist von Sozialleistungen nach § 45 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - (SGB 1) entspreche, sei festgelegt, um sicherzustellen, daß nicht über diesen Zeitraum hinaus rückwirkend Leistungen zu erbringen seien. Der Gesetzgeber hat hiernach das Institut der Verjährung für die erstrebte Leistungsbegrenzung nicht für ausreichend gehalten und gerade aus dieser Erwägung heraus in § 44 Abs 4 Satz 1 SGB 10 eine materiell-rechtliche Einschränkung für nachträglich bewilligte Sozialleistungen für die Vergangenheit geschaffen, deren Wirkung über die der Verjährung nach § 45 SGB 1 hinausgeht und einer Ausschlußfrist entspricht (so auch der 4b Senat in SozR 1300 § 44 Nr 17 mit Hinweis auf die herrschende Literatur). Dabei ist klar zum Ausdruck gekommen, daß keinesfalls für länger als vier Jahre in die Vergangenheit zurückgegangen werden darf (BT-Drucks aaO), wobei eine einheitliche zeitliche Linie mit der Verjährungsregelung eingehalten worden ist. In dieser zeitlichen Gleichschaltung einerseits, aber auch der Verstärkung gegenüber der nur auf Einrede hin greifenden Verjährung in eine von Amts wegen zu beachtende materiell-rechtliche Leistungseinschränkung andererseits verkörpert sich ein allgemeiner Rechtsgedanke. Er hat zum Inhalt, Leistungen nicht über vier Jahre hinaus rückwirkend zu gewähren.



Einleuchtende Gründe hierfür sind die Aktualität der Sozialleistungen, die im wesentlichen dem laufenden Unterhalt des Berechtigten dienen sollen, und das Interesse des Leistungsträgers an einer Überschaubarkeit seiner Leistungsverpflichtungen (s hierzu GS des BSG in BSGE 34, 1, 11 f = SozR Nr 24 zu § 29 RVO; Urteil des 1. Senats des BSG vom 23. Juli 1986 - 1 RA 31/85 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Diese Erwägungen rechtfertigen es, den Grundsatz einer zeitlichen Beschränkung nicht nur bei der Rücknahme eines belastenden Verwaltungsaktes, sondern - in analoger Anwendung von § 44 Abs 4 SGB 10 - auch dann anzuwenden, wenn die Vorenthaltung von Leistungen auf sonstigem hoheitlichen Verwaltungshandeln beruht. Denn die Interessenlage ist im Falle des Klägers, der wegen einer unrichtigen Information von einer umfassenderen Beitragsnachentrichtung abgesehen hat, mit jener gleichzusetzen, die bei rechtswidriger Ablehnung einer beanspruchten Leistung besteht. In beiden Fällen wird vom Leistungsträger das Recht unrichtig angewandt, und in beiden Fällen hat das zur Folge, daß der Leistungsberechtigte nicht die ihm zustehende Leistung erlangt. Daß der Berechtigte einmal einen ablehnenden Verwaltungsakt erhalten, ein andermal dagegen schon im Vorfeld von der Anspruchsverfolgung abgesehen hat, macht rechtlich keinen ins Gewicht fallenden Unterschied. Denn so oder so ist der Leistungsträger gleichermaßen zur Korrektur verpflichtet, sei es über § 44 Abs 1 SGB 10 oder auf dem Wege von Treu und Glauben bzw einer Herstellung des ohne Pflichtverletzung des Versicherungsträgers eingetretenen Zustandes. Auf ein Verschulden des Leistungsträgers kommt es hier



wie dort nicht an; auch der Umfang seiner Verpflichtung ist grundsätzlich der gleiche. Aus diesen Gründen kann es für den zeitlichen Umfang der rückwirkenden Leistung nicht wesentlich sein, ob der Leistungsträger eine Leistung durch Verwaltungsakt zu Unrecht versagt oder ob er aus anderen ihm zuzurechnenden Gründen den Berechtigten nicht in den Leistungsgenuß hat kommen lassen; der Berechtigte ist im letzteren Falle keinesfalls schutzwürdiger als im ersten. Die Rechtsähnlichkeit der Fallgruppen erfordert daher die Gleichbehandlung; sie wird für den letzteren Fall durch die entsprechende Anwendung von § 44 Abs 4 SGB 10 erreicht.

Der Grundsatz von Treu und Glauben kann keinen Anlaß geben, über die Leistungsgrenze von vier Jahren hinauszugehen. Er verlangt nicht stets eine volle Restitution. Wenn der Gesetzgeber in § 44 Abs 4 SGB 10 durch eine allgemeine Ausschlußfrist der rückwirkenden Leistungsgewährung eine Grenze gesetzt hat, muß diese auch bei Anwendung von Treu und Glauben Beachtung finden. Dies gilt ebenso für den in der Rechtsprechung entwickelten Herstellungsanspruch, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die rückwirkende Rentenerhöhung hier auch kraft eines solchen hätte beansprucht werden können.



- 10 -

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)